

Sustainable Finance Webcast Reihe

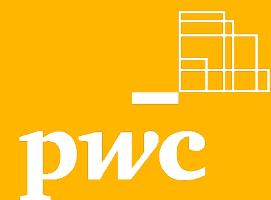
# ESG Governance und Compliance



10.05.2023



13 Uhr



**Staying Ahead of the Curve**



# Ihre Expert:innen für Sustainable Finance



**Ullrich Hartmann**

Partner, WP/ StB  
Hannover

[ullrich.hartmann@pwc.com](mailto:ullrich.hartmann@pwc.com)

**Angela McClellan**

Directorin Sustainable Finance  
Berlin

[angela.mcclellan@pwc.com](mailto:angela.mcclellan@pwc.com)

**Saadia Ahmad**

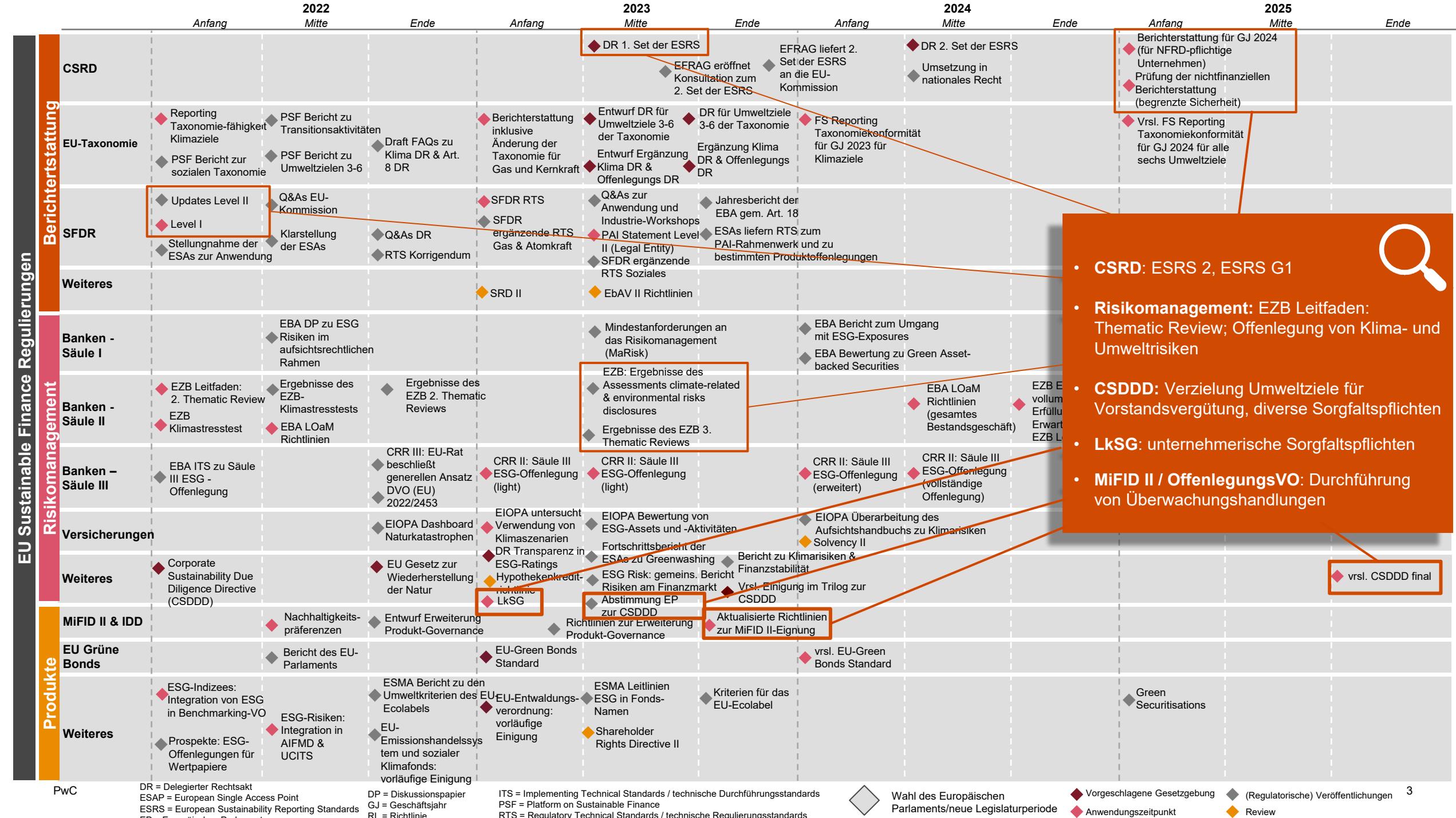
Directorin Sustainable Finance  
Frankfurt am Main

[saadia.ahmad@pwc.com](mailto:saadia.ahmad@pwc.com)

**Lena Giehler**

Senior Managerin Risk & Reg/  
Sustainability  
Frankfurt am Main

[lena.giehler@pwc.com](mailto:lena.giehler@pwc.com)

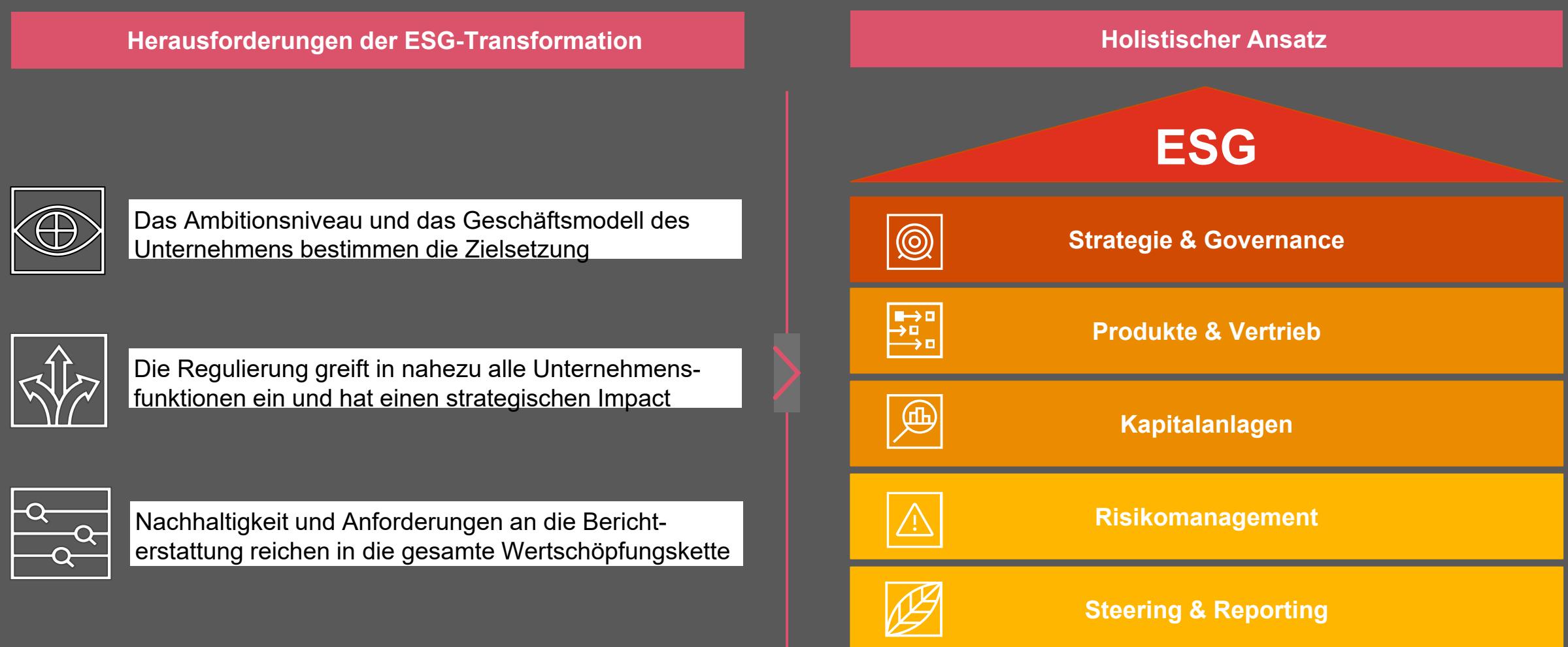


# Agenda

1. ESG Governance: Regulatorische Anforderungen
1. Good Practice für die Umsetzung: Governance und Compliance



# Die ESG Transformation benötigt konsistente Governancestrukturen als Startpunkt und Motor



# 1

## ESG Governance:

Regulatorische  
Anforderungen

# Vorstandspflichten zu ESG

## Führung und Überwachung

Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen bei der Führung und Überwachung, dass

- **Sozial- und Umweltfaktoren** den Unternehmenserfolg beeinflussen,
- Tätigkeiten des Unternehmens

**Auswirkungen auf Mensch und Umwelt** haben, und beraten auch **Nachhaltigkeitsfragen**



## Strategie

In der Unternehmensstrategie sollen auch **ökologische und soziale Ziele** angemessen berücksichtigt werden

## Planung

Unternehmensplanung soll auch **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** umfassen

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)\*
- Künftig zudem Auswirkungen der Unternehmensaktivität auf Mensch und Umwelt entlang der **gesamten Wertschöpfungskette** zu berücksichtigen (Entwurf Corporate Sustainability Due Diligence Directive; CSDDD)
- Anpassung des Katalogs **zustimmungspflichtiger Geschäfte** mit nahestehenden Personen / Unternehmen (siehe ARUG II)
- Regelmäßiges Hinterfragen und Evaluieren auch im Rahmen der **Evaluation des Aufsichtsrats**

# Vorstandsbesetzung und -vergütung

## Diversität im Vorstand

### Vorstand und Aufsichtsrat achten bei Besetzung auf Diversität

- Einigung auf **EU-weite Standards** für **Geschlechteranteil** in Führungspositionen (inklusive Aufsichtsrat)
- **#stayonboard – Regelungen** für Vorstandsmitglieder im Falle von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Pflege Angehöriger
- weitere **explizite Kriterien** in Banken- und Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen\*

## Verankerung von ESG im Vorstand und Aufsichtsrat

- Nachhaltigkeitsexpertise der Mitglieder zur Beurteilung von ESG-Risiken erforderlich
- unterschiedliche Ansätze zur Verankerung von und Verantwortlichkeit für Nachhaltigkeit im **Vorstand** und in der Organisation

## ESG in der Vorstandsvergütung

- Regelungen zur Ausrichtung der Vergütungsstruktur auf „**nachhaltige Entwicklung**“ und Integration von **nichtfinanziellen Zielen** bereits seit 2020 (ARUG II, DCGK)
- Künftig ggf. **Verzielung von Umweltzielen** in der variablen Vergütung verpflichtend (Entwurf CSDDD-E)
- Festlegung eines Vergütungssystems, der konkreten Gesamtvergütung und der variablen Vergütungsbestandteile (DCGK)
- Angabe inwiefern Vergütungspolitik mit Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (SFDR, Art. 5)

\* ECB: Guide to fit and proper assessments; BaFin: Konsultation 05/2023 - Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, [...]

# Überwachung der Steuerungs- und Kontrollsysteme

## Systeme

- Seit FISG: **Pflicht zur Einrichtung** eines angemessenen **IKS und RMS im weiten Sinn** (unter Überwachung durch den Prüfungsausschuss) bei Börsennotierung
- **IKS und RMS** (einschließlich Prozessen und Systemen zur **Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten**) sollen nach DCGK 2022, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** abdecken
- **Systeme** auch auf **umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken** in der **Lieferkette auszuweiten** (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und zukünftig CSDDD-E)
- Berücksichtigung von **ESG-Risiken** und ihren Auswirkungen im **Risikomanagement und -controlling** auch von Aufsicht gefordert (**7. MaRisk Novelle, Solvency II/VAG**)

↓ Auch Voraussetzung für belastbare und prüfbare  
Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD ↗

## Compliance Management System

- **Whistleblowing-System** bereits bisher von DCGK empfohlen
- künftig **verpflichtende Einrichtung** mit konkreten Vorgaben zur **Ausgestaltung und Sanktionsmechanismus** durch Hinweisgeberschutzgesetz-E
- Hinweise von **Aufsichtsratsmitgliedern** ersetzen nicht ihre Pflicht zum Hinwirken auf Beseitigung etwaiger Rechtsverstöße

## Transparenz

- Im Lagebericht sollen nach DCGK 2022 wesentliche Merkmale des **gesamten IKS und RMS** beschrieben werden und es soll zu ihrer **Angemessenheit und Wirksamkeit** Stellung genommen werden
- Weitere **Angaben zu Systemen** künftig nach CSRD bzw. ESRS-E



# CSRD: Verantwortung des Vorstands, Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses

## Rolle des Aufsichtsrats / Prüfungsausschusses

- **Verantwortung zur Überwachung** erstreckt sich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung (in Deutschland bereits kodifiziert: § 171 Abs. 1 AktG)
- Konkretisierung der **Rolle des Prüfungsausschusses** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:
  - **Befassung mit dem Ergebnis der externen Prüfung** und dem Beitrag der Prüfung zur Integrität der Finanz- bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung; **Rolle des Prüfungsausschusses** bei der Prüfung
  - **Überwachung des Berichtsprozesses** einschl. des Prozesses der digitalen Berichterstattung, des Prozesses zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen, der Wirksamkeit des IKS / RMS und ggf. der internen Revision

## Bilanzeid

Der **Bilanzeid** der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich künftig auch auf den Nachhaltigkeitsbericht

## Externe Prüfung

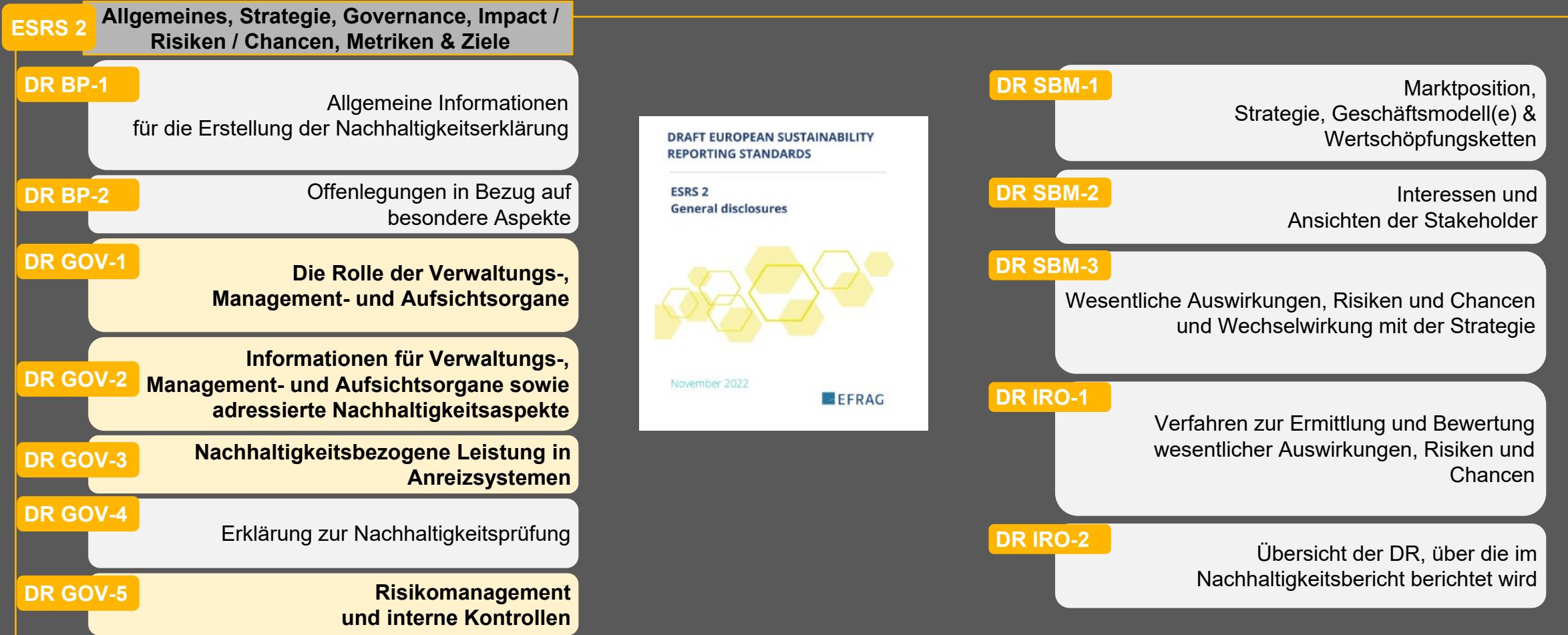
- Inhaltliche **Pflichtprüfung mit begrenzter Sicherheit**
- Überprüfung, ob Übergang zu hinreichender Sicherheit

## Enforcement

- Zuständige nationale Behörden sollen die Nachhaltigkeitsberichterstattung überwachen und durchsetzen, in Deutschland nach dem FISG die **BaFin**
- Die **ESMA** soll Leitlinien für eine einheitliche Aufsicht entwickeln



# Im Detail: Übersicht der verpflichtenden Offenlegungsanforderungen (DR) – ESRS 2



# Deep Dive: ESRS 2



## Detailblick zu DR GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

### Offenzulegende Informationen

**Offenlegung der Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie des Zugangs zu Expertise und Fähigkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte:**

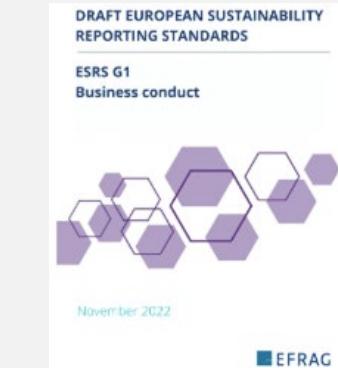
- Ziel des DR: Verständnis schaffen zur **Zusammensetzung der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane, Aufgaben und Zuständigkeiten und Zugang zu Expertise und Fähigkeiten** dieser Organe für Nachhaltigkeitsaspekte
- Aufschlüsselung der Mitglieder dieser Organe in exekutive / nicht-exekutive Mitglieder; Vertretung von Mitarbeitern und anderen Arbeitnehmern; Erfahrung in Bezug auf Branchen, Produkte und geografische Standorte; Prozentsatz nach Gender und weiteren Diversity-Aspekten; Prozentsatz der unabhängigen Board Member (Aufsichtsrat in Deutschland)
- Verantwortung für Überwachung der IRO (spezifische Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane oder Personen) Verantwortlichkeiten einzelner Organe für IRO in Aufgabenbeschreibungen, Vorstandsmandaten und anderen Richtlinien
- Beschreibung der Rolle des Managements bei der Bewertung und Management von IRO (einschl. Reporting, Kontrollen)
- Überwachung der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie der obersten Führungsebene bei der Zielsetzung für wesentliche IRO, Monitoring der Fortschritte bei Zielerreichung
- Sicherstellung der geeigneten Expertise und Fähigkeiten für Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

### Zusatzinformation

**Unabhängige Board Member: Aufsichtsrat im deutschen "Two-tier Board"-System, alternativ das Board of Directors**

- Relevant für die Offenlegung von ESG-Faktoren nach der Verordnung (EU) 2020/1816 (siehe Abschnitt 1 und 2, Annex 2)

### Praxistipp



Anforderungen zur Offenlegung (DR) und Anwendung (AR) beziehen sich auch auf den **ESRS G1 Geschäftsführung**

# Deep Dive: ESRS 2



## Detailblick zu DR GOV-2

### Informationen für Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane sowie adressierte Nachhaltigkeitsaspekte

#### Offenzulegende Informationen

**Offenlegung, wie Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte während des Berichtszeitraums adressiert wurden:**

- Ziel des DR: Verständnis schaffen, wie Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden, welche Informationen und Angelegenheiten sie behandelt haben, ob die Mitglieder dieser Organe angemessen informiert wurden und ob sie in der Lage waren, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- Offenlegung ob, von wem und wie häufig die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane über wesentliche IRO, die Durchführung der Nachhaltigkeits-Due-Diligence sowie die Ergebnisse und Wirksamkeit der verfolgten Strategien, Maßnahmen, Messgrößen und Ziele sowie alle anderen nachhaltigkeitsbezogenen Fragestellungen, die sich ergeben und ihre Aufmerksamkeit erfordern würden, informiert werden
- Offenlegung, wie Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane IRO berücksichtigen, wenn sie die Strategie des Unternehmens, Entscheidungen über größere Transaktionen und Risikomanagementpolitik beaufsichtigen, einschließlich der Bewertung von Trade-offs und einer Analyse der Sensitivität gegenüber erforderlichen Unsicherheiten
- Liste wesentlicher IRO, die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane im Berichtszeitraum adressiert haben

#### Zusatzinformation

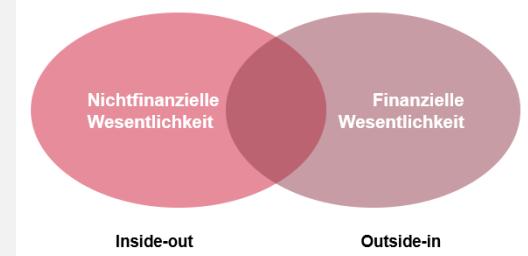
Je nach Struktur des Unternehmens können sich die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane auf die übergeordneten Ziele konzentrieren, während sich die Geschäftsleitung auf die detaillierten Ziele konzentriert.

#### Praxistipp

##### IRO = Impact, Risks & Opportunities

Die allgemeinen Angabepflichten zu Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) orientieren sich an dem Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit**

##### Ausprägungen von Wesentlichkeit



# Deep Dive: ESRS 2



## Detailblick zu DR GOV-3 Nachhaltigkeitsbezogene Leistung in Anreizsystemen

### Offenzulegende Informationen

#### Offenlegung über die Integration von nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in Anreizsystemen:

- Ziel des DR: Verständnis schaffen, ob Mitgliedern der **Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Anreizsysteme** angeboten werden, die **Nachhaltigkeitsaspekte** umfassen
- Offenlegung, ob Leistung anhand bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Ziele und/oder Auswirkungen bewertet wird - und wenn ja, anhand welcher. Und ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungskennzahlen als Leistungsmaßstäbe berücksichtigt oder in die Vergütungspolitik einbezogen werden
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Anreizsysteme, einschließlich des Anteils der variablen Vergütung, der von solchen Kennzahlen abhängt
- Verantwortungsebene in dem Unternehmen, welche die Bedingungen der Anreizsysteme genehmigt und aktualisiert

### Zusatzinformation

Bei börsennotierten Unternehmen sollte diese Offenlegungspflicht mit dem in Artikel 9a und 9b der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften vorgeschriebenen Vergütungsbericht übereinstimmen. Eine Referenz auf diese Vergütung kann erfolgen.

### Praxistipp

DRAFT EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS  
ESRS E1 Climate change



Anforderungen zur Offenlegung (DR) und Anwendung (AR) beziehen sich auch auf den ESRS E1 Klimawandel

# Deep Dive: ESRS 2



## Detailblick zu DR GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Offenzulegende Informationen

#### Offenlegung der wichtigsten Merkmale des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems in Bezug auf die Prozesse der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- Ziel des DR: Verständnis für das **Risikomanagement** und die **internen Kontrollprozesse** des Unternehmens in Bezug auf die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu vermitteln
- Offenlegung des Umfangs, der Hauptmerkmale und der Komponenten des Risikomanagements sowie der internen Kontrollprozesse und -systeme in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Offenlegung des gewählten Ansatzes zur Risikobewertung, einschließlich der Methodik zur Priorisierung der Risiken
- Offenlegung der wichtigsten identifizierten, tatsächlichen und potenziellen Risiken und deren Abhilfestrategien einschließlich der zugeordneten Kontrollen
- Beschreibung, wie das Unternehmen die Ergebnisse der Risikobewertung und internen Kontrollen in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die relevanten internen Funktionen und Prozesse integriert
- Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung der Ergebnisse an Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

### Zusatzinformation

#### Bezieht sich ausschließlich auf die internen Kontrollprozesse für den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

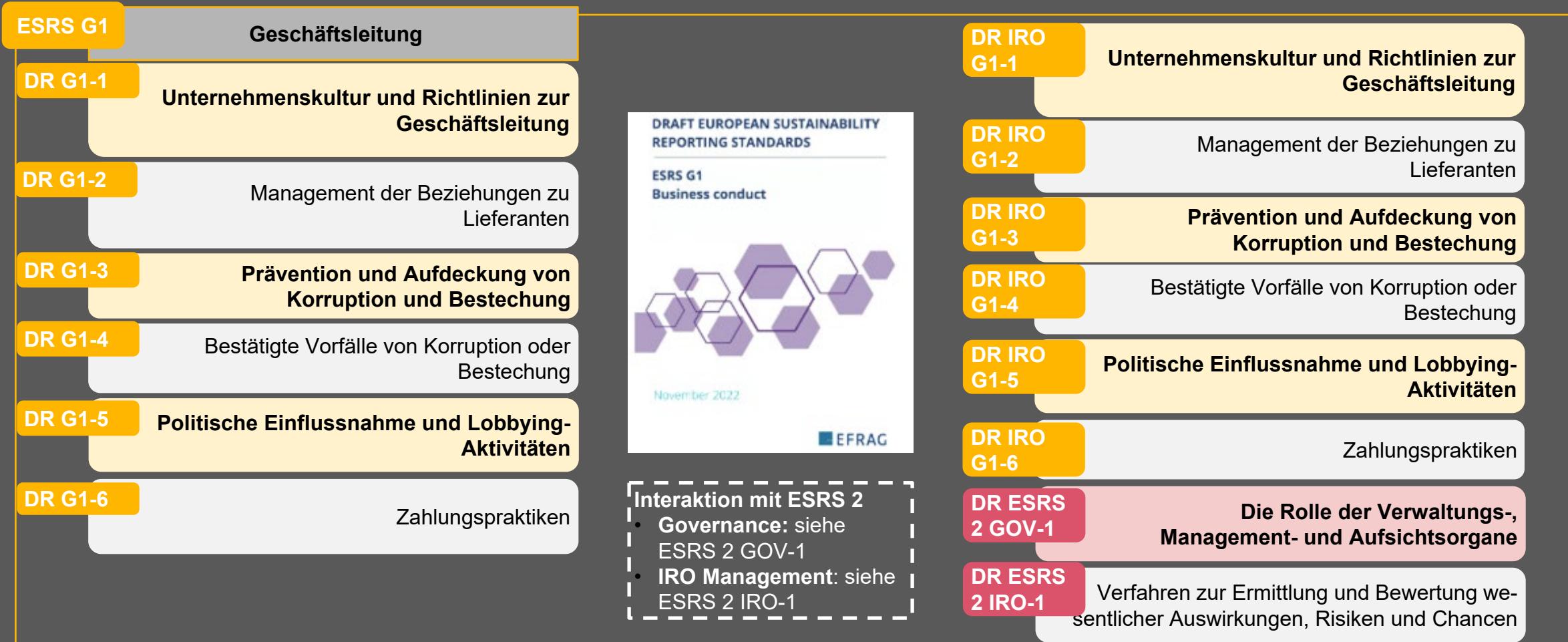
Unternehmen können Risiken wie die Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur Wertschöpfungskette und den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen berücksichtigen.

### Praxistipp

#### Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane:

- Die **Leitungsorgane** mit der **höchsten Entscheidungsbefugnis** im Unternehmen, einschließlich seiner Ausschüsse.
- Wenn es keine Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens gibt, sollten der **CEO** und, falls vorhanden, **der stellvertretende CEO** einbezogen werden.
- In **Governance-Systemen mit 2 Ebenen**, wobei Aufsicht und Management getrennt sind: beide Ebenen fallen unter die Definition von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen.

# Im Detail: Übersicht der verpflichtenden Offenlegungsanforderungen (DR) – ESRS G1



# Deep Dive: ESRS G1



## Detailblick zu DR G1-1 Unternehmenskultur und Richtlinien zur Geschäftsleitung

### Offenzulegende Informationen

#### Offenlegung von Initiativen zur Unternehmenskultur sowie den Geschäftsleitungs-Policies:

- Ziel des DR: ein Verständnis dafür zu schaffen, wie die **Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane an der Gestaltung, Überwachung, Förderung und Bewertung der Unternehmenskultur** beteiligt sind
- **Strategie, Umsetzung und Ergebnisse** der Förderung der **Unternehmenskultur** sowie **Geschäftsleitungs-Policies**:
  - Mechanismen zur Identifizierung, Meldung und Untersuchung rechtswidrigen Verhaltens
  - Wenn Maßnahmen gegen Korruption/Bestechung im Einklang mit dem UN-Übereinkommen gegen Korruption fehlen, dann ist dies offenzulegen und mitzuteilen, ob Pläne zur Umsetzung dieser Maßnahmen sowie ein Zeitplan vorliegen
  - Maßnahmen für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich des Schutzes von Hinweisgebern; fehlen diese, dann ist dies offenzulegen und mitzuteilen, ob Pläne zur Umsetzung sowie ein Zeitplan vorliegen
  - Untersuchung von Vorfällen in der Geschäftsleitung
  - Strategie für Schulungen zum Thema Geschäftsleitung, einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfangs der Berichterstattung; sowie Identifizierung der Risiko-Funktionen, die für Korruption/Bestechung am meisten gefährdet sind

### Zusatzinformation

**Unternehmenskultur:** Die Unternehmenskultur drückt Ziele durch Werte und Überzeugungen aus. Sie leitet die Aktivitäten des Unternehmens durch gemeinsame Annahmen und Gruppennormen wie Werte, Leitbilder oder einen Verhaltenskodex.

### Praxistipp



**Beispiel: Offenlegung der Strategie zur Förderung der Unternehmenskultur, Umsetzung und Ergebnis**

Offenlegung der Themen der Unternehmenskultur, die von den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen berücksichtigt und diskutiert werden, sowie die Häufigkeit der Befassung damit

# Deep Dive: ESRS G1



## Detailblick zu DR G1-3 Prävention und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

### Offenzulegende Informationen

**Offenlegung von Informationen über das System zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung, zur Untersuchung von und zur Reaktion auf Anschuldigungen oder Vorfälle zur Verfügung, einschließlich der entsprechenden Schulungen:**

- Ziel des DR: Transparenz über die wichtigsten **Verfahren des Unternehmens zur Vorbeugung, Aufdeckung und Behandlung von Korruptions-/Bestechungsvorwürfen** schaffen. Dazu gehören auch **Schulungen** für die eigenen Mitarbeiter und/oder **Informationen**, die intern oder an Lieferanten weitergegeben werden.
- Überblick über die Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Behandlung von Anschuldigungen oder Vorfällen
- Unabhängigkeit von der Management-Kette
- Prozess der Berichterstattung an die Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane
- Wenn derartige Verfahren nicht vorhanden sind, Offenlegung dieser Tatsache und ggf. der Pläne zur Einführung
- **Durchgeführte Trainings zu Anti-Korruption und Bestechung:**
- Art, Umfang und Tiefe der Trainingsprogramme; Prozentsatz der risikobehafteten Funktionen, die durch Schulungen abgedeckt werden; ggf. die Angaben zu den Mitgliedern der Verwaltungs-, Aufsichts- und Leitungsorgane

### Zusatzinformation

**Risiko-Funktionen:** Funktionen, die aufgrund ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten als korruptions- und bestechungsgefährdet gelten.

### Praxistipp

#### Beispiel: Trainings

Im Geschäftsjahr 20XY hat ABC eigene Mitarbeiter, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, gemäß der Policies geschult (siehe Anmerkung x). Für diese Risiko-Funktionen ist die Schulung obligatorisch, aber ABC hat auch freiwillige Schulungen für andere eigene Mitarbeiter angeboten. Details folgend:

	At-risk functions	Managers	AMSB <sup>b</sup>	Other own workers
<b>Training coverage</b>				
Total	20,000	200	16	70,000
<b>Total receiving training</b>				
Total receiving training	19,500	150	8	5,000
<b>Delivery method and duration</b>				
Classroom training	5 hours			
Computer-based training	1 hour	2 hours	1 hour	
Voluntary computer-based training				1 hour
<b>Frequency</b>				
How often training is required	Annually	Annually	Bi-annually	-
<b>Topics covered</b>				
Definition of corruption	X	X	X	X
Policy	X	X	X	X
Procedures on suspicion/detection	X	X		
Etc.	X			

# Deep Dive: ESRS G1



## Detailblick zu DR G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten

### Offenzulegende Informationen

**Offenlegung von Informationen über die Aktivitäten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme, einschließlich von Lobbying-Aktivitäten in Bezug auf wesentliche Auswirkungen:**

- Ziel des DR: Transparenz über die **Aktivitäten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit politischer Einflussnahme schaffen, einschl. Lobbyarbeit sowie Art, Zweck und Kosten dieser Aktivitäten** während Berichtszeitraums
- Vertreter, der/die in den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständig ist/sind
- Finanzielle Spenden oder Sachspenden an die Politik (Gesamtwert der politischen Spenden)
- Lobbying-Aktivitäten: Offenlegung der wichtigsten behandelten Themen und der wichtigsten Positionen, Interaktionen mit wesentlichen IROs laut Wesentlichkeitsanalyse; Offenlegung von finanziellen Informationen auf freiwilliger Basis
- Eintragung im EU-Transparenzregister oder in einem gleichwertigen Transparenzregister in einem Mitgliedstaat
- Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, die in den zwei Jahren vor der Ernennung im aktuellen Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten

### Zusatzinformation

**Lobbying-Aktivitäten:** Aktivitäten, die darauf abzielen, die Formulierung oder Umsetzung von Politik oder Gesetzgebung oder die Entscheidungsprozesse von Regierungen, Regierungsinstitutionen, ... usw. zu beeinflussen.

### Praxistipp



**Finanzielle oder Sachspenden an die Politik (siehe auch GRI):**

Finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die sich um ein politisches Amt bewerben, direkt zur Verfügung gestellt werden.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fokussiert sich stärker auf das “S” und die CSDDD auf “E”, “S” und “G”



\* Draft in der Fassung des Vorschlag des Rechtsausschusses des EU-Parlaments (finale Abstimmung angesetzt für Mai 2023) für die Trilog-Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, der EU Kommission und dem Europäischen Rat

# Der Menschenrechtsbeauftragte kann innerhalb der 1<sup>st</sup> Line of Defence angesiedelt werden



# Die CSDDD legt ihre Erwartungen an die Good Governance von Unternehmen tiefer



## Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik

**Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** die den genutzten **Ansatz** des Unternehmens beschreibt (jährliche Aktualisierung)

Die Strategie muss einen **Verhaltenskodex** beinhalten, der die **Regeln** und **Grundsätze** für **Beschäftigte** und **Tochterunternehmen** beschreibt

Beschreibung der **Verfahren** zur **Umsetzung** der Sorgfaltspflicht, inkl. der **Maßnahmen** zur **Überprüfung** der **Einhaltung** des **Verhaltenskodexes** und zur **Ausweitung** seiner Anwendung auf **etablierte Geschäftsbeziehungen**



## Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht durch die Unternehmensleitung

Mitglieder der **Unternehmensleitung** sollen bei Ausübung ihrer Pflicht im **besten Interesse** des Unternehmens zu handeln, **kurz-, mittel- und langfristigen Folgen** ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen

Ggf. sollen sie auch die Folgen für **Menschenrechte**, **Klimawandel** und **Umwelt** berücksichtigen

Mitglieder der Unternehmensleitung sind verantwortlich für die **Einrichtung** und **Kontrolle** der **Maßnahmen**, sowie der **Strategie**, zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und müssen dem **Vorstand** hierüber **berichten**

Schritte zur **Anpassung** der Unternehmensstrategie müssen ergriffen werden, um mit geeigneten Maßnahmen **tatsächlichen** und **potenziellen negativen Auswirkungen** entgegenzuwirken

# Erwartungen der Aufsicht an Governance und Risikoappetit

## EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken (veröffentlicht November 2020)\*

Bereich	Erwartung
Leitungsorgan	“Bei der Entwicklung der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Geschäftsziele und des Rahmenwerks für das Risikomanagement des Instituts sollte das Leitungsorgan Klima- und Umweltziele berücksichtigen und sie auch effektiv überwachen.“
Risikoappetit	“Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen.“
Organisationsstruktur	“Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien (Governance, Risk, Compliance zuweisen.“
Berichterstattung	“Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist. Diese Informationen sollen dem Leitungsorgan und maßgeblichen Unterausschüssen als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen.“

Im November 2022 legte die EZB **zeitlich gestaffelte Fristen** für Banken fest, damit alle in ihrem Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken dargelegten Erwartungen nach und nach bis Ende 2024 erfüllt werden.

**Bis Ende 2023** sollen Banken ihre **Klima- und Umweltrisiken** in ihre **Governance**, ihre Strategie und ihr **Risikomanagement** einbeziehen.



## EBA veröffentlichte technische Durchführungsstandards zu den Offenlegungen nach Säule 3\*\*

Im Rahmen der Governance müssen Institute folgende Elemente offenlegen:

**a** Zuständigkeiten des Leitungsorgans bei der Festlegung, Beaufsichtigung und Überwachung des Risikorahmens, der Ziele, Strategien und Grundsätze im Zusammenhang mit den ESG-Risiken

**c** Governance-Regelungen in Bezug auf die Festlegung von Zielen, Eskalationsverfahren und Berichterstattung

**b** die Integration von ESG-Risiken in die organisatorischen Vorkehrungen, einschließlich der Rolle von Risikoausschüssen, Geschäftsbereichen und internen Kontrollfunktionen

**d** Ausrichtung der Vergütungspolitik an ESG-Risiken

## Good Practice für die Umsetzung:

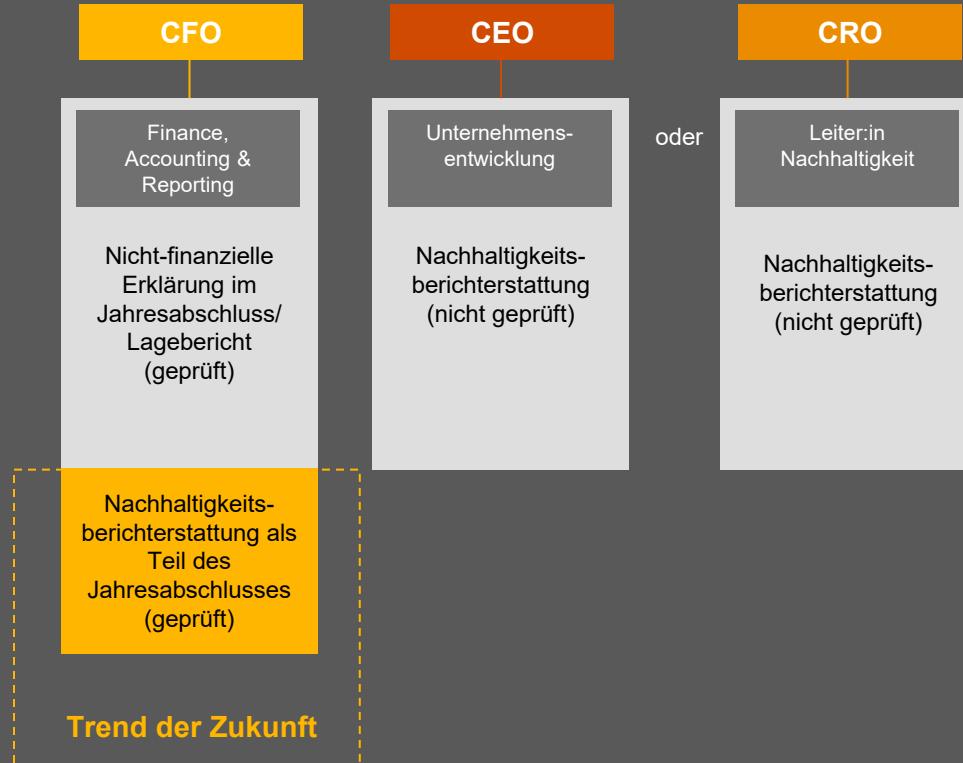
### ESG Governance und Compliance

# Verschiedene Möglichkeiten die Gesamtverantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Organisation zu verorten

Der Trend läuft hin zu einer Verlagerung auf den CFO

## Organisatorische Verortung

Heute:



## Gründe für eine Verlagerung der Gesamtverantwortung zum CFO

### Stakeholder Erwartungen

Wachsendes Interesse und Erwartungen von Investoren und anderen Stakeholdern

### Neue Anforderungen

Neue Anforderungen mit zunehmender Bedeutung für den Jahresabschluss/Lagebericht (ISSB und für die EU die CSRD), einschl. Audit-Anforderungen

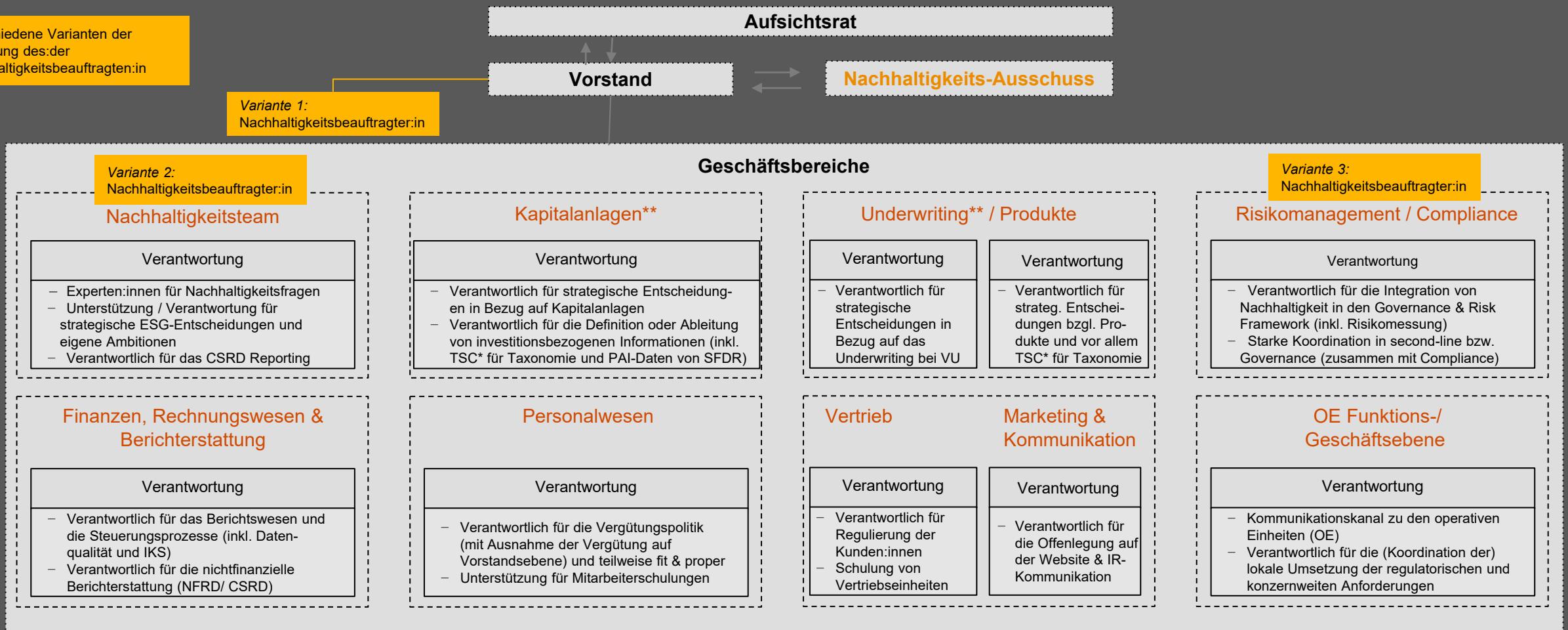
### Bedeutung Lagebericht

Unternehmen mit Sitz in der EU werden verpflichtet sein, Nachhaltigkeitsinformationen in den Jahresbericht aufzunehmen

### Erfahrung des Finanzteams

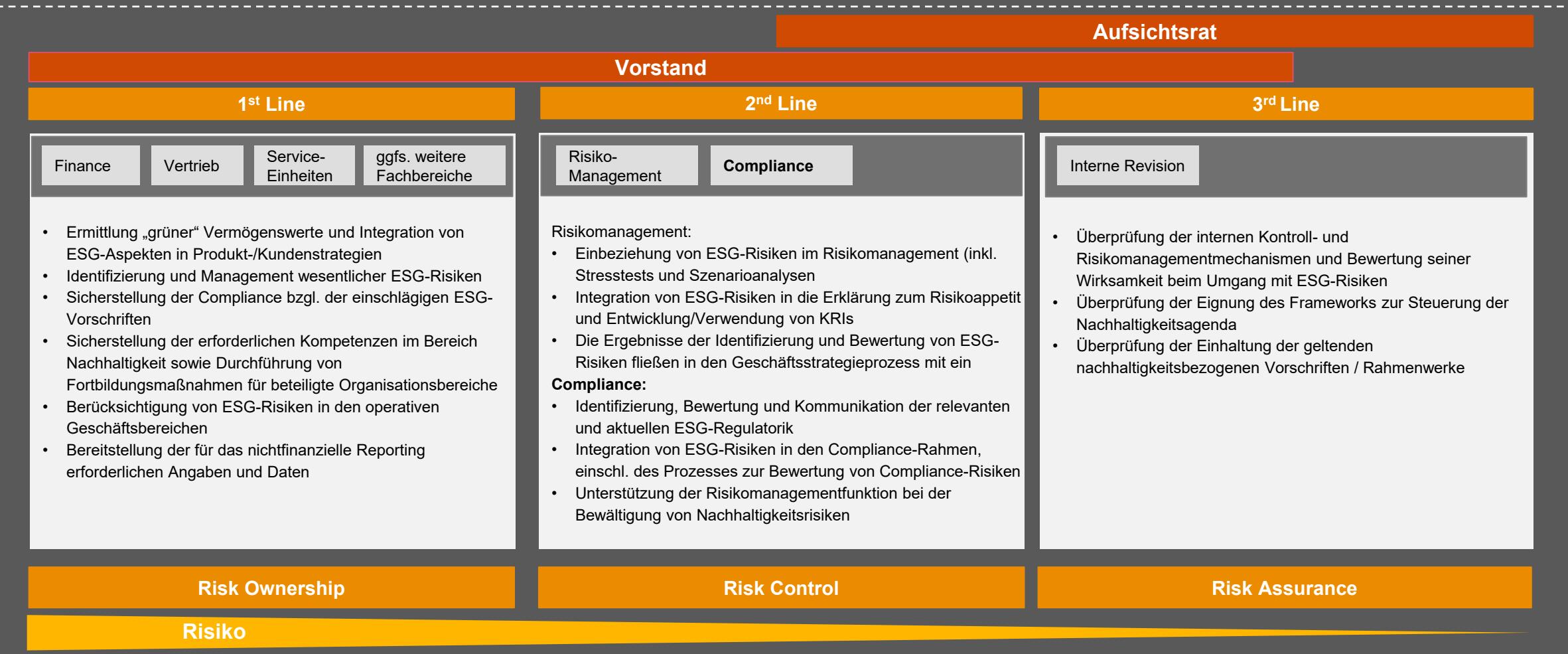
Die Erfahrung des Finanzteams bei der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Daten/Berichte, hinsichtlich Einhaltung von Prozessen und regelmäßigen Audits

# Die Geschäftsbereiche übernehmen unterschiedliche Verantwortung und tragen gesamthaft zur Umsetzung der ESG Anforderungen bei

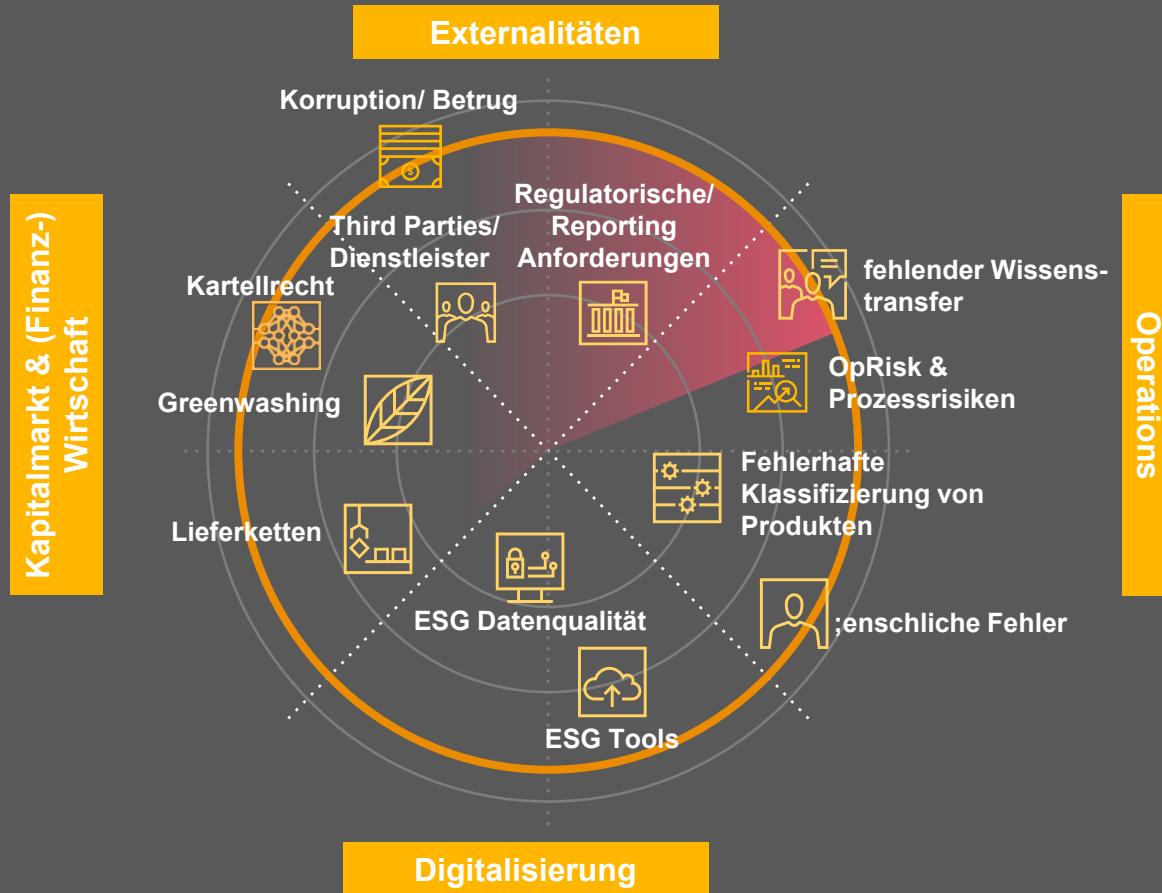


# Die Rollen und Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten sind im Kontext ESG entlang des „Three-Lines-of-Defence-Modells“ auszugestalten

## “Three-Lines-of-Defence-Modell”



# ESG Compliance-Risiken existieren auf allen Unternehmensebenen und werden beeinflusst durch interne und externe Treiber

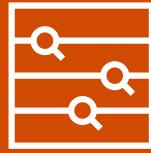


Diese **komplexen Risiken & die dynamische Entwicklung** bedürfen einer **resilienten Organisation**

Ganzheitlicher und integrierter Ansatz zum Management der Risiken und der Überwachung durch die Compliance Funktion

Mögliche Folgen bei unzureichender Umsetzung der ESG-Anforderungen:  
Finanzielle Schäden, Vermögensverlust, Reputationsschaden, Rechtsrisiken, zivilrechtliche Sanktionen über Bußgelder bis hin zu Freiheitsstrafen

# Welche Überwachungshandlungen sollte Compliance im Kontext ESG durchführen?



Gemäß **BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken** soll die Compliance-Funktion ihre Aufgaben im Sinne der MaRisk, MaGo und KAMaRisk auf die regulatorischen Anforderungen zur Nachhaltigkeit ausweiten

→ Einhaltung aller ESG Regulierungen

## ESG Wertpapier-Compliance – OffenlegungsVO und MiFID II



Keine konkreten Anforderungen aus OffenlegungsVO und MiFID II-Änderungen



Da die Anforderungen zur Nachhaltigkeit ein neues Thema darstellen, sollte die Überwachung von Compliance zunächst detaillierter erfolgen



Zur Unterstützung der Definition der Überwachungshandlungen kann der **IDW Praxishinweis** zur OffenlegungsVO herangezogen werden

# OffenlegungsVO und MiFID II – welche Überwachungshandlungen sollten durchgeführt werden?

Unternehmensebene  
Finanzproduktebene

## OffenlegungsVO

- Überprüfung und Plausibilisierung der Offenlegungen auf der Internetseite zu **Nachhaltigkeitsrisiken** und **Vergütung** in Bezug auf Vollständigkeit, Aktualität und Historisierung
- Überprüfung der Existenz eines **PAI-Statements** entsprechend des „Comply“ oder „Explain“ Ansatzes auf der Internetseite
- Überprüfung, ob separates PAI-Statement für **Finanzberater:innen** veröffentlicht ist
- Qualität der **Daten** sowie Überprüfung, ob bei fehlenden Daten eine Erklärung der Bemühungen („**Best Effort Ansatz**“) dokumentiert wurde
- Überprüfung und Plausibilisierung der Offenlegung zur Berücksichtigung der **Nachhaltigkeitsrisiken** in den vorvertraglichen Informationen
- Überprüfung der Einhaltung der **Templates** zur VVI und den regelmäßigen Berichten sowie der Inhalte der **Offenlegung** auf der Website zu den Produkten (z.B. Art 8, Art 9)
- Prüfung, ob alle regulatorisch **vorgegebenen Disclaimer** in den VVI und regelmäßigen Berichten aufgenommen wurden
- Prüfung, ob nachhaltigkeitsbezogene **Anhänge in den Hauptdokumenten enthalten sind**
- Überprüfung von **Marketingmitteilungen** zum Thema Nachhaltigkeit auf Konformität verwendeter Begrifflichkeiten und Beschreibungen

## MiFID II-Änderungen

Beratungsprozess  
Product Governance

- Überprüfung, ob der:die Kunde:in nach seinen:ihren Nachhaltigkeitspräferenzen **gefragt** wurde
- Überprüfung, ob dem:der Kunde:in Finanzinstrumente **empfohlen** wurden, die **nicht** seiner:ihrer Nachhaltigkeitspräferenz entsprechen
- Überprüfung, ob der:die Kunde:in gefragt wurde, ob seine:ihrer Nachhaltigkeitspräferenz **angepasst** werden soll
- Prüfung der **Geeignetheitserklärung** auf Ergänzung der Nachhaltigkeitsangaben
- Überprüfung der Aufnahmen von Nachhaltigkeitsfaktoren in den **Hersteller- und Vertreiberzielmarkt**
- Prüfung, ob die **regelmäßige** Überprüfung des Zielmarktes auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren stattfindet

# Good Practice Komponenten zur Etablierung einer stabilen Governance in der gesamten Organisation

1

Definition einer Verantwortlichkeit für Nachhaltigkeit (z.B. CSO)

2

Einrichtung eines formellen Vorstands-Committees und funktionsübergreifenden Nachhaltigkeitsausschusses

3

Integriertes Management von Nachhaltigkeitsthemen in allen Geschäftsbereichen

4

Aufbau unterstützender Strukturen für Nachhaltigkeit (z.B. Arbeitsgruppen)

5

Sicherstellung der Flexibilität der Governance-Struktur in Bezug auf neue (regulatorische oder interne) Anforderungen

6

Klare Definition von Verantwortlichkeiten und Sicherstellung einer klaren Kommunikation zwischen Organisationseinheiten

7

Externer Beirat als Katalysator für die Organisation und Einbringung externer Perspektiven

8

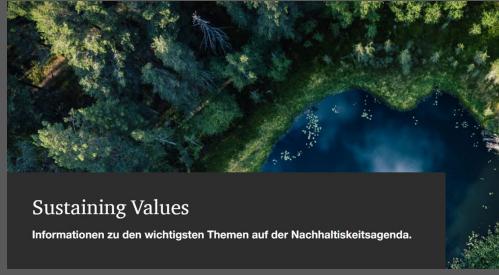
Harmonisierte ESG-Prozesse und Verantwortlichkeiten in allen Einheiten der Gruppe



# Behalten Sie die Übersicht im regulatorischen Dschungel!

## Unser Informationsangebot für Sie

### Sustaining Values Blog



#### Sustaining Values

Informationen zu den wichtigsten Themen auf der Nachhaltigkeitsagenda.

The EBA roadmap on sustainable finance

22. Dezember 2022 | Kategorie: Sustainable Finance | Sustainability Taxonomy

### The EBA roadmap on sustainable finance

In December 2022 EBA published its roadmap on sustainable finance.

The roadmap replaces the EBA's first action plan on sustainable finance published in December 2019 and outlines the EBA's workplan on sustainable finance and Environment, Social and Governance (ESG) Risk. The roadmap also explains the EBA's approach and objectives in the area of ESG and describes the mandates and tasks received from the EU legislators and directly from the European Commission, together with the EBA's associated planned activities and timelines.

ESG-Finanzprodukte im Fokus

30. März 2023 | Kategorie: Sustainable Finance | Sondergrüner Climate Change ESG EU SF Disclosure Register (SPR), European Green Deal, Finanz- und Sustainable Development Goals (SDGs), Sustainable Finance (SF)

### ESG-Finanzprodukte im Fokus

Umweltziel 3 bis 6: EU veröffentlicht Vorschläge für technische Bewertungskriterien zu den vier weiteren Umweltzielen der EU-Taxonomie

EU-Taxonomie: Delegated Act Umweltziele 3-6

Kris von Ossen veröffentlicht die EU-Taxonomie-Delegierte Richtlinie zur Festlegung technische Bewertungskriterien für die vier weiteren Umweltziele. Basis für das Geschäftsjahr 2023 ist eine Bereinigung über die Taxonomierung der Ziele 3 bis 6 erforderlich. Eine Bereinigung ist erforderlich, wenn die Produkte nicht den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen. Wenn ein Produkt erfasst? Unsere Experten geben in einem Teil unserer Seite detaillierte Marktanalysen, wie TCFD-Zertifizierung und ESG-Reporting.

### Sustainable Finance Studien

Von Net Zero zu Nature Positive – warum sich der deutsche Finanzsektor mit Biodiversität beschäftigen sollte

Eine Untersuchung zu Entwicklungen, Risiken und Chancen in Bezug auf den Biodiversitätsverlust und zum Umsetzungsstand in deutschen Finanzunternehmen



**Von Net Zero zu Nature Positive**

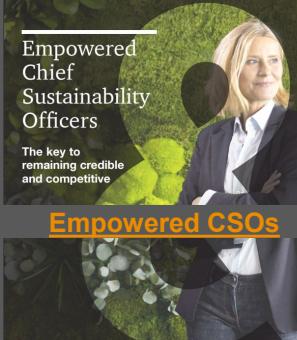
**Empowered CSOs**

**pwc** **WWF** [www.pwc.de](http://www.pwc.de)

strategy& part of PwC

### Empowered Chief Sustainability Officers

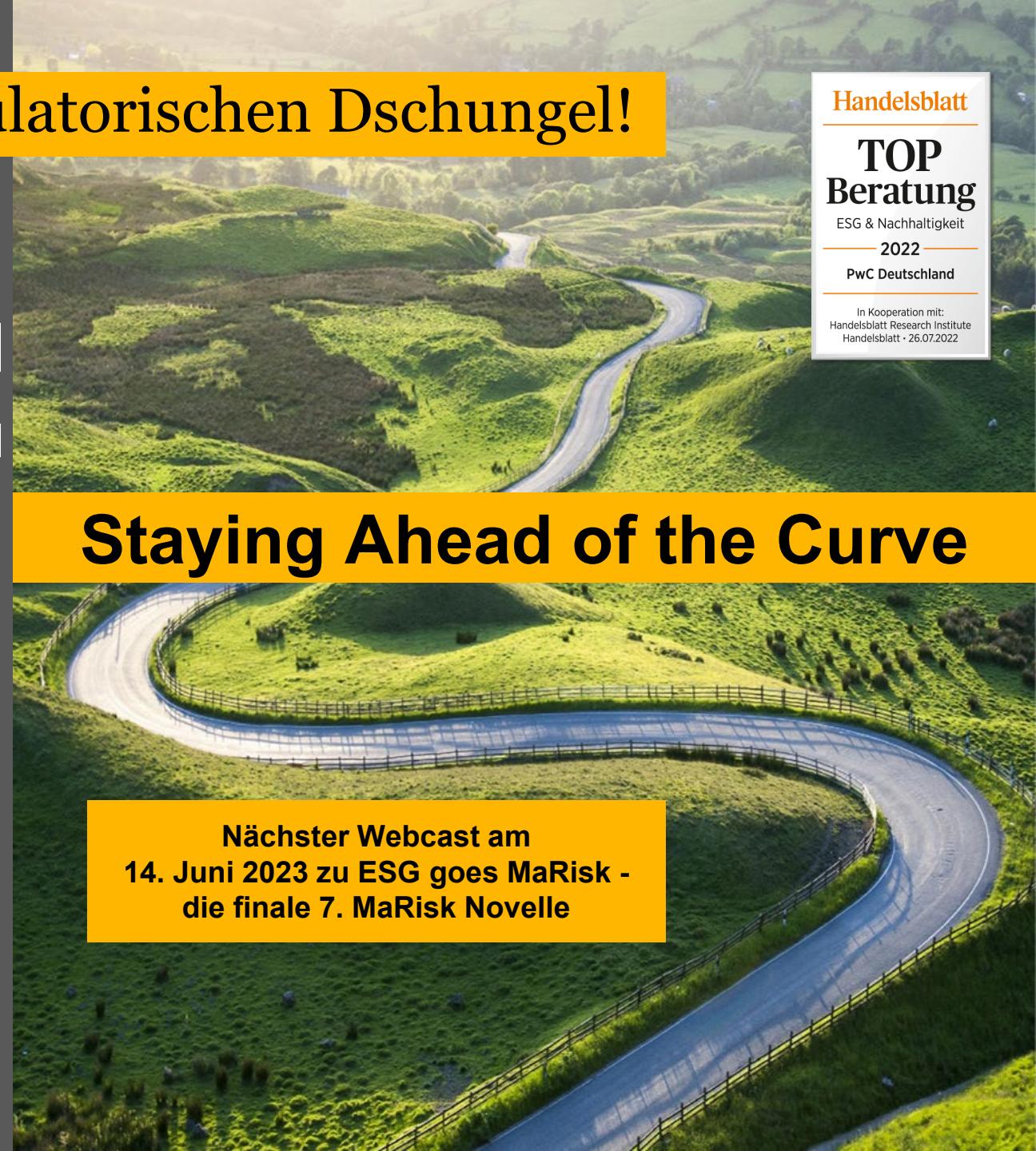
The key to remaining credible and competitive



**ESG Fraud Whitepaper**

Whitepaper  
ESG-Fraud  
Prävention und Aufklärung von Greenwashing und ESG-Betrügerei

**pwc**



Handelsblatt

**TOP Beratung**

ESG & Nachhaltigkeit

2022

PwC Deutschland

In Kooperation mit:  
Handelsblatt Research Institute  
Handelsblatt • 26.07.2022

## Staying Ahead of the Curve

Nächster Webcast am  
**14. Juni 2023 zu ESG goes MaRisk - die finale 7. MaRisk Novelle**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](http://pwc.de)

© 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.